



REVIERBESTIMMUNGEN
Erster Marchfelder Fischereiverein
C u. R - BAUMGARTNER TEICH 2026



Die sportliche Ausübung der Fischerei ist mit folgender Rutenanzahl erlaubt:
3 Ruten auf Friedfische oder 2 Ruten auf Raubfische

SPINNFISCHEN verboten

Beim Angeln auf Fried- oder Raubfische ist pro Rute nur ein **EINZELHAKEN** erlaubt.

DAS FISCHEN AUF RAUBFISCHE MIT LEBENDKÖDER IST VERBOTEN

DAS ANGELN IST ERST NACHDEM DER GESAMTE TEICH EIS FREI IST ERLAUBT

1. ANGELTAG: 1 Stunde vor Sonnenaufgang bis 1 Stunde nach Sonnenuntergang,
NACHTFISCHEN: dem **GEWÄSSERWART BEKANNT GEBEN**

2. MITZUFÜHRENDE GEGENSTÄNDE:

- + ABHAKMATTE – CRADLE oder stark gepolsterte MATTE mit Rand
Mindestens 100 cm lang **MUSS AUSGEBREITET SEIN**
- + WIEGESCHLINGE – um große Fische über das steinige Ufer auf die Abhakmatte zu bringen
Große Fische sind nur mit Wiegeschlinge zum Wiegen oder Abhaken zu befördern
- + UNTERFÄNGER – Geräumig bei rund mindestens 80 cm Durchmesser oder 42“ muß vorbereitet sein
Kleinere Fische können auch mit einem kleinen Unterfänger gekeschert werden
- + KLINIKUM – kleine Sprayflasche gibt es in jedem Angellanden
- + WASSERKÜBEL – gefüllt mit Wasser
- + PLASTIKSACKERL für den anfallenden Müll der unaufgefordert mitzunehmen ist, sollte auf einem Platz vom Vorgänger Müll hinterlassen worden sein und ich übernehme den Platz dann ist der Müll auch meiner und von mir zu entsorgen.
- + FISCHEREILIZENZ
- + AMTLICHE FISCHERKARTE FÜR DAS JEWELIGE BUNDESLAND
- + LICHTBILDAUSWEIS

WASSERKÜBEL, KLINIKUM - sind neben der Abhakmatte griffbereit vor Beginn des Fischens vorzubereiten

JEGLICHE HÄLTERUNG DES GEFANGENEN FISCHES IST UNTERSAGT

BITTE MIT DEN GEFANGENEN STÖREN SORGSAM UMGEHEN
IM WASSER ABHAKEN wird empfohlen

3. RAUBFISCHE:

Das FISCHEN auf Raubfische incl. WELS mit totem Köderfisch ist ab **1. Juli** erlaubt
BOJENFISCHEN VERBOTEN

4. DIE ANEIGNUNG JEGLICHEN FANGES IST VERBOTEN

5. SCHONGEBIET: im Schongebiet, mit Tafeln begrenzt, darf nicht geangelt werden

6. PLATZRESERVIERUNGEN: nicht möglich,

7. FUTTERBOOTE: sind nur zum Anfüttern mit der erlaubten Futtermenge von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang. Kein Auslegen der Montagen

8. SCHIRME UND ZELTE: nur für den Lizenznehmer

9. ANFÜTTERN: Das Anfüttern ist nur am jeweiligen Angeltag erlaubt und zwar mit deutlich erkennbarem Futter. Die Futtermenge darf $\frac{1}{2}$ Kilo . pro Angeltag nicht überschreiten

ANFÜTTERN MIT UNGEKOCHTEM HARTMAIS VERBOTEN

10. FISCHE DIE ZURÜCKGESETZT WERDEN SIND MIT KLINIKUM ZU BEHANDELN

11. KÖDERFISCHE: Köderfische dürfen bis zu 5 Stück in einem Behälter (Kein Kübel) der im Wasser versenkt sein muß, gehältert werden. Tote sind klein (in 2-3 cm große Stücke) zu zerschneiden und in das Wasser zu werfen. Nicht verbrauchte Köderfische sind wieder freizusetzen. Für tote Köderfische gilt ein Mindestmaß von 10 cm. Edelfische und Zierfische als Köder sind verboten. Beim Köderfischfang mit der Stipprute ist eine Rute einzuziehen.

DIE VERWENDUNG VON LEBENDEN KÖDERFISCHEN IST VERBOTEN

12. KONTROLLORGANE: Den Kontrollorganen, den Beamten der Polizei sind die Bestückung der Rute, der gehälterte Fang, die Lizenz und der Ausweis unaufgefordert vorzuweisen. Auf Verlangen ist eine Kontrolle des Fahrzeugs mit Kofferraum sofort zu ermöglichen.

**13. ANGELPLATZ: DER ANGELPLATZ IST STETS SAUBER ZU HALTEN.
BEI NICHEINHALTUNG –LIZENZENTZUG**

Alle Arbeiten um einen Platz herzurichten, sind strengstens untersagt. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Platz. Beim **NACHTFISCHEN** ist der Angelplatz von jedem einzelnen Angler von Einbruch der Dunkelheit bis zum Hellwerden ständig ausreichend zu beleuchten, **die Beleuchtung muß der Stärke einer Gaskartuschenlampe entsprechen.**

BEI JEGLICHEM VERLASSEN DES ANGELPLATZES mehr als 5 Meter SIND DIE RUTEN EINZUZIEHEN

14. BESUCHER AM GEWÄSSER: ausschließlich Ehepartner (Lebenspartner) und Unmündige Kinder bis 14 Jahre und bei Jugendlichen die Eltern
WEITERE FAMILIENBESUCHE und FREUNDE SIND NICHT ERWÜNSCHT

15. GRILLEN:

JEDES OFFENE LAGERFEUER IST STRENGSTENS VERBOTEN. Grillen nur mit Gasgriller unmittelbar am Wasser.. Ein voller Wasserkübel ist in Bereitschaft zu halten. Anfallende Grillreste sind mitzunehmen

16. MITFISCHEN VON KINDERN: Ein eigenes Kind unter 14 Jahren, kann mit Dem Lizenznehmer, in dessen unmittelbarer Nähe (2 m Abstand) mit einer Rute mitangeln (1 Rute Lizenznehmer, 1 Rute Kind) und das nur auf Friedfische

17. TEILNAHME an Reinigungs und Hegemaßnahmen:

Jeder Lizenznehmer verpflichtet sich über persönliche oder schriftliche Aufforderung durch den Ersten Marchfelder Fischereiverein an Reinigungs- Pflanz- oder sonstigen Hegemaßnahmen zumindest einmal jährlich teilzunehmen

18. EINFAHRT, PARKPLATZ:

Fahrzeuge die in das Grundstück einfahren haben auf der Innenseite des Fahrzeuges die Einfahrtsgenehmigung des Ersten Marchfelder Fischereivereines zu führen. Die Fahrzeuge müssen auf den vorgesehenen Parkplätzen platzsparend abgestellt werden. Pro Fischer nur ein Fahrzeug.

19. DAS EINFAHRTSTOR IST NACH AUS- bzw. EINFAHRT WIEDER ZU VERSPERREN

20. ZUFAHRT ZUM TEICH: Es ist ausschließlich der Schottweg von der B49 kommend zu verwenden. Ein herumfahren auf den anderen Feldwegen ist lt. Verpächter nicht erwünscht.

21. BADEN:

Für Lizenznehmer verboten

Die Verpächter haben das Recht einen Streifen der linken Seite von den Containern aus gesehen, zum Baden zu verwenden. An diesen Tagen ist das Angeln an diesen Stellen verboten.

22. Die VERWENDUNG VON STROMAGGREGATEN IST VERBOTEN

23. WOHSITZ: Änderung des Wohnsitzes und der Telefonnummer sind unaufgefordert zu melden

24. MITHILFE BEI DER GEWÄSSERAUFSICHT und ÜBERWACHUNG:

Jeder Lizenznehmer ist verpflichtet bei der Überwachung des Gewässers mitzuwirken und auf die Durchführung der Revierbestimmungen zu achten

25. RÜCKGABE VON SCHLÜSSEL

Jeder Lizenznehmer ist verpflichtet nach Beendigung des Fischrechts, unaufgefordert, den Schlüssel Lizenzausgaben zu retournieren

26. DIE BENUTZUNG DER ANLAGE DES ERSTEN MARCHFELDER FISCHEREIVEREINES IST AUF EIGENE GEFAHR DES LIZENZNEHMERS. ELTERN HAFTEN FÜR IHRE KINDER. DER LIZENZNEHMER HAFTET FÜR SEINE BEGLEITPERSON

27. BEI ÜBERMÄSSIGEM ALKOHOLKONSUM IST DAS FISCHEN EINZUSTELLEN UND ALLE RUTEN AUS DEM WASSER ZU NEHMEN

28.**NICHTBEACHTUNG DER BESTIMMUNGEN**

Die Nichtbeachtung dieser Bedingungen, der Bestimmungen des jeweiligen Fischereigesetzes oder sonstiger Missbrauch der erteilten Fischereierlaubnis hat den sofortigen Entzug der Lizenz **zur Folge**. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Kosten oder Lizenzgebühren besteht nicht. Dies bestätigen Sie mit Ihrer Unterschrift bei der Übernahme der Lizenz.

Bei Postversand der Lizenz und Revierbestimmung gilt die Fischerkarte 3 Tage nach Versand als übernommen und der Angler ist mit den Bestimmungen einverstanden und hält sich daran. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Kosten oder Lizenzgebühren besteht ebenfalls nicht. In besonders krassen Fällen (z.B. Mehrentnahme von Fischen, Fischdiebstahl) hat der Lizenznehmer mit einer Strafanzeige wegen Wilddiebstahls bei der zuständigen Behörde zu rechnen.

Beschädigungen an der Teichanlage, Bäumen, den Stegen, Fischerplätzen oder Containern am Gelände werden auch zur Anzeige gebracht.

Die Kontrollorgane sind angewiesen hierbei streng auf die Einhaltung der Bestimmungen zu achten.

EIN KRÄFTIGES PETRI HEIL WÜNSCHT DER ERSTE MARCHFELDER FISCHEREIVEREI